

BI Geothermie Landau – Südpfalz e. V.
Werner-Heisenberg-Straße13
76829 Landau
www.geothermie-landau.de
Mail: info@geothermie-landau.de

07.03.2016

FAX: 06131 / 16 - 2100

Frau Ministerin
Eveline Lemke
Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland - Pfalz

FAX: 06131 / 9254 - 123

Herrn
Professor Dr. Georg Wieber
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland - Pfalz

Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Frau Ministerin Lemke,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wieber,

hiermit reichen wir gegen den Mitarbeiter des „Landesamt für Geologie und Bergbau“ des Landes Rheinlandpfalz, Herrn Dr. Thomas Dreher, eine

Dienstaufsichtsbeschwerde

ein.

Grund:

Der Leiter der „Abteilung 4“ (Bergbau) Herr Dr. Thomas Dreher, hat im Rahmen seiner Aufgaben als zuständiger Mitarbeiter für das Geothermie – Kraftwerk Landau mehrfach seine Pflicht zur „Fach und Rechtsaufsicht“ verletzt.

Begründung:

In Landau wurde 2007 das Geothermie – Kraftwerk in Betrieb genommen. Genehmigungsrechtlich gesehen bildet der Hauptbetriebsplan für das Kraftwerk die Grundlage zur Erteilung einer Betriebsgenehmigung für Kraftwerk. In diesem Hauptbetriebsplan werden die Betriebsparameter

festgeschrieben. Eine Abweichung von diesen Betriebsparametern führt automatisch zum Erlöschen der Betriebserlaubnis. In diesem Fall muss entweder ein überarbeiteter Hauptbetriebsplan zur Genehmigung bei der Bergbehörde vorgelegt, oder der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden.¹

Erschwerend bei der Genehmigung eines Geothermie – Kraftwerks ist die Tatsache der unterschiedlichen Zuständigkeiten zweier Behörden, deren Zusammenarbeit schwer zu koordinieren ist und die nicht vorhandene, verbindliche Zuständigkeit für den Gesamtbetrieb.

Die Zuständigkeiten sind wie folgt definiert:

- **Unterirdischer Teil:** Förder- und Re – Injektionsbohrung (Primärkreislauf), LGB“.
- **Oberirdischer Teil:** Stromerzeugung mit ORC – Kreislauf (Sekundärkreislauf), SGD – Süd“.

Die Schnittstelle zwischen beiden Zuständigkeitsbereichen stellt der Wärmetauscher zwischen dem „Primärkreislauf“ und dem „Sekundärkreislauf“ dar.

Im Rahmen dieser Dienstaufsichtsbeschwerde muss nur der Primärkreislauf, der sich in der Zuständigkeit des Bergamts befindet, betrachtet werden.

Das Kraftwerk in Landau steht seit März 2014 still da es rund um das Areal der Anlage zu erheblichen Bodenbewegungen in Form von Hebungen und horizontalen Verschiebungen kam, die sich bis weit in Norden der Stadt Landau bemerkbar machten und Schäden an Infrastruktur- und Verkehrseinrichtungen, sowie Grundwasserverschmutzungen verursachten. Am 13.03.2014 stellte der Betreiber, die „geo-x GmbH“, den Betrieb vorläufig ein, ohne dass dies vom Bergamt angeordnet worden war. Erst im Nachgang zu dieser Abstellung ordnete das Bergamt zum Zwecke der Schadenserkundung eine Reihe von Maßnahmen mit dem Ziel an, die Ursachen für die Bodenbewegungen festzustellen und die Möglichkeit zu eruieren, sollte das Kraftwerk als Verursacher festgestellt werden können, ob der Schaden nachhaltig repariert werden kann. Inzwischen ist als Verursacher der Bodenbewegungen eine defekte Dichtung zwischen der Re – Injektionsbohrung und dem Ringraum mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Verursacher identifiziert. Auch der Betreiber geht mittlerweile von diesem Sachverhalt aus.² Wo genau das Wasser aus dem Ringraum ins Gebirge eingetreten ist, soll durch angeordnete Sondierungsmaßnahmen erkundet werden. Die Auflagen der Bergbehörde wurden durch den Betreiber bisher nicht vollständig erfüllt. Es besteht der begründete Verdacht, dass die Fa. Daldrup durch das Einbringen einer neuen Rohrfahrt in die vermutlich defekte Injektionsfahrt aktiv die Beweissicherung unmöglich gemacht hat. Es ist davon auszugehen, dass Herr Dr. Dreher von dieser Maßnahme Kenntnis hatte.

¹ Auskunft von Herrn Tschauder (Geothermie – Lotse des Landes) auf Befragen durch das MdL, Herr Martin Brandl (CDU) bei der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 11.02.2016

² Mehrere Klagen gegen die Altgesellschafter der geo-x GmbH, die Energie Südwest AG. und die Pfalzwerke AG. basieren auf der Annahme, dass mangelhafte Betriebsführung mit für die Bodenbewegungen verantwortlich sind.

BI Geothermie Landau – Südpfalz e. V.
Werner-Heisenberg-Straße13
76829 Landau
www.geothermie-landau.de
Mail: info@geothermie-landau.de

07.03.2016

Im Rahmen mehrerer zivilrechtlicher Verfahren vor dem Landgericht in Landau zwischen den Altgesellschaftern der „geo-x GmbH“, die „Energie Südwest AG“ und die „Pfalzwerke AG“ und dem neuen Mehrheitseigner, in letzter Konsequenz (Zendenz) ist dies die „Daldrup & Söhne AG“, in denen es um Schadensersatzforderungen von Daldrup in Millionenhöhe geht, wurde offenbar, dass das Kraftwerk in Landau mindestens seit 2010 bis zur Abstellung im März 2014 ohne gültige Betriebserlaubnis betrieben und dies durch den zuständigen Mitarbeiter des Bergamts, Herrn Dr. Dreher, billigend in Kauf genommen wurde.

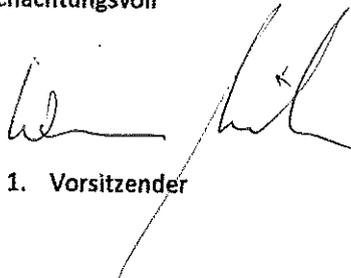
Den Betreibern und dem Bergamt soll bekannt gewesen sein, dass der Ringraumdruck der Re – Injektionsbohrung 15 bar über dem im Hauptbetriebsplan als Obergrenze genannten Druck von 30 bar, gefahren worden sei. Eine Alarmmeldung des Überwachungssystems der Anlage wurde *vermutlich* über Jahre ignoriert. Durch eine schlampige Überwachung der Messwerte, deren Auswertung erst nach (!) der Abstellung in einer einigermaßen fachgerechten Form erfolgte, wurden erste, eindeutige Anzeichen für einen kapitalen Schaden an der Bohrung übersehen, die letztendlich zu den bereits beschriebenen und bekannten Ereignissen führten. Das entspricht auch der Auffassung der momentanen Eigentümer der „geo-x GmbH“.

Um die Anlage überhaupt in der nicht genehmigten Form betreiben zu können, soll die mit der Wartung und dem Betrieb beauftragte Firma „BESTEC GmbH“ bzw. die „BESTEC – Services GmbH“ (Töchter der Pfalzwerke AG.) wichtige Sicherheitseinrichtungen manipuliert, unbrauchbar gemacht oder ausgetauscht haben. Bei den Sicherheitsventilen am Kopf des Ringraums sollen die vorgeschriebenen Plomben gefehlt haben. Es besteht der begründete Verdacht, dass Herr Dr. Dreher Kenntnis davon hatte.

Zusammenfassung:

Herr Dr. Dreher als Leiter der „Abteilung 4“ im Bergamt hat wissentlich in Kauf genommen, dass eine Anlage, die der bergbehördlichen Genehmigung zum Betrieb unterliegen, ohne gültigen Hauptbetriebsplan und damit ungenehmigt betrieben wurde. Er hat durch dieses Verhalten seine Pflicht zur „Fach- und Rechtsaufsicht“ in eklatanter Weise verletzt und nachhaltige Schäden an der Umwelt, sowie die Gefährdung der Bevölkerung, wissentlich in Kauf genommen.

Hochachtungsvoll



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender